

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ an der Universität Bremen

Vom 1. Juli 2026

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 2. Juli 2026 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (Brem.GBl. S. 382), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes (BremHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang mit geowissenschaftlichem Schwerpunkt oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b) Nachweis von mindestens 30 CP in mathematischen, chemischen, biologischen oder physikalischen Bereichen, die im vorangegangenen Studium erbracht worden sind, oder Leistungen die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- c) Nachweis von mindestens 60 CP im geowissenschaftlichen Bereich, die im Rahmen eines vorangegangenen Studiums erbracht worden sind, oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- d) Bestehen eines schriftlichen Eignungstests zu Grundlagen der allgemeinen und marinen Geowissenschaften. Der Test gilt als bestanden, wenn mindestens zwei Drittel der Fragen beantwortet wurden und davon mindestens 50 % der verlangten Leistungen erbracht wurden. Weitere Informationen und Erläuterungen zum Verfahren für die Teilnahme werden auf den Internetseiten des Studiengangs veröffentlicht.
- e) Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- f) Ein Motivationsschreiben, welches das besondere Interesse am Studienfach „Marine Geosciences“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung von Leistungen bzw. Studiengängen nach Absatz 1 Buchstaben a bis c sowie über die Bewertung des Eignungstests und des Motivationsschreibens nach Absatz 1 Buchstaben d und f entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 120 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a bis d und f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Leistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe e spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. 30. Juni (bei Studienbeginn im Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Marine Geosciences“ werden jeweils zum Winter- und Sommersemester an der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober bzw. der 1. April. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind deutschsprachige Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem in Deutschland vereidigten, beeidigten oder ermächtigten Übersetzungsbüro vorgenommen worden sein.

(3) Folgende Nachweise sind in Papierform vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden:

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.
- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 30. April, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 30. April und für das Sommersemester der 15. Januar. Die angegebenen Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. Es können zusätzlich maximal 10 Bonuspunkte für das Motivationsschreiben erworben werden. Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:

- Maximal 50 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 120 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1,00 - 1,30 50 Punkte,
 - 1,31 - 1,70 40 Punkte,
 - 1,71 - 2,00 30 Punkte,
 - 2,01 - 2,30 20 Punkte,
 - 2,31 - 2,70 10 Punkte,
 - > 2,70 0 Punkte.
- Maximal 35 Punkte: Ergebnis des bestandenen Eignungstests. Im Test können maximal 70 Punkte erworben werden. Mit mindestens 35 Punkten gilt der Test als bestanden. Das Testergebnis wird wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - > 63 Punkte 35 Punkte,
 - 56 - 62 Punkte 30 Punkte,
 - 49 - 55 Punkte 20 Punkte,
 - 42 - 48 Punkte 10 Punkte,
 - 35 - 41 Punkte 0 Punkte.

- Maximal 10 Punkte: Art und Umfang der fachwissenschaftlichen Kenntnisse, die im Rahmen eines vorangegangenen Studiums geowissenschaftlicher Studienschwerpunkte erworben wurden. Die fachlichen Kenntnisse werden wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - sehr gute bis gute Kenntnisse 10 Punkte,
 - befriedigende Kenntnisse 5 Punkte,
 - geringe Kenntnisse 0 Punkte.

- Maximal 5 Punkte: Art und Umfang der einschlägigen beruflichen und außerberuflichen Kompetenzen und Erfahrungen. Die Einschlägigkeit der praktischen bzw. berufspraktischen Kenntnisse wird wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - hoch 5 Punkte,
 - hinreichend 3 Punkte,
 - niedrig oder nicht gegeben 0 Punkte.

- Maximal 10 zusätzliche Punkte (Bonuspunkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind (z. B.) die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikationen und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen geplantem Berufsweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges. Die Begründung des Interesses am Studiengang wird wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - sehr überzeugend 10 Punkte,
 - überzeugend 5 Punkte,
 - nicht überzeugend 0 Punkte.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt unter den Voraussetzungen des § 31 der Studienplatzvergabeverordnung insbesondere dann vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2026/27. Die Aufnahmeordnung vom 3. Juli 2024 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, 2. Juli 2026

Die Rektorin
der Universität Bremen